

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- am 1. September noch in Chur,
 „ 2. „ in Waldhaus-Flims,
 „ 3. „ „ Disentis,
 „ 4. „ „ Sedrun,
 „ 5., 6. und 7. Sept. in Andermatt.

Die Truppen mögen ihre Angehörigen und muthmaßlichen Zusender verständigen, daß die Adressen, nebst dem Namen und allfälligen Grab, auch die Bataillons- und Kompaniennummer (bei den Spezialwaffen die Corpsnummer oder doch die Bezeichnung: Schwadron, Batterie, Ambulance, Verwaltungskompanie oder Train) enthalten.

Telegraphen-Bureaux finden sich auf unserer Manöverstraße in Reichenau, Bonaduz, Trins, Flims, Waldhaus-Flims, Tiefers, Flanz, Brigels, Truns, Disentis, Andermatt, Hespenthal und Mealy.

Der Brigade-Kommandant:
 Arnold, Oberst.

Gidgenossenschaft.

Truppenzusammenzug der VI. Division. Instruktion des Divisions-Kriegskommissärs für die Verwaltung der VI. Division.

Unter Hinweisung auf das neue Verwaltungs-Reglement wird hiermit zum Zweck einer einheitlichen Administration folgende Instruktion erlassen.

I. Komptabilität. Rechnungswesen. Die Ausgaben sowohl für den Vor kurz als für die Übungen der konzentrierten Division bilden eine einzige Rechnungsführung, nicht nur für die Stäbe, sondern auch für die einzelnen Truppenkorps.

Nominativ-Etat. Die Grundlage der Komptabilität bildet der beim Diensteintritt aufzunehmende Nominativ-Etat.

Rapport. Außer dem Eintritts-Rapport (§ 12, Blf. 1 des Verw.-Regl.) sind Effektiv-Rapporte anzufertigen an den Soldtagen und zwar am 6. September und 14./15. September, auf welch' letztere Tage die Entlassung zusammenfällt (§ 12, Blf. 2 und 3 des Regl.). Auf die richtige Erstellung der Nominativ-Etats ist besonders Gewicht zu legen, ebenso auf fehlerlose Eingabe des Eintritts-Effektiv-Rapportes.

Offiziere, welche sich in der Aufstellung dieser Etats nachlässig erweisen sollten, würden unter Strafe zur Umarbeitung angehalten.

Visum der Ausgaben. Alle Ausgabenposten sind durch die Rechnungsteller nach Maßgabe des Kassaheftes in den betreffenden Rubriken einzustellen und unterliegen dem Visum der betreffenden Korps- oder Abtheilungs-Chef (vide Instruktion für die Verwaltung der Unteroffizierskurse vom 1. März 1882).

Administration des Trainbataillons. Die dem Geniebataillon und der Verwaltungskompanie zugethilfeten Trainabtheilungen fahren im Sinne des § 133 der Verwaltungs-Reglements fort, ihren Sold beim Rechnungsführer des Trainbataillons zu beziehen und sind bei den Korps, denen sie zugethilft sind, nur in Verpflegung.

Die aus den Infanteriebataillonen abzugebende Hülfsmannschaft an die Verwaltungskompanie wird dagegen bei der letztern befohlen, soweit dieselbe vor dem 6. September (erster Soldtag) abkommandiert wird. Die betreffenden Quartiermeister werden für detachirte Mannschaft getrennte Gutscheine und eventuell Besoldungs-Kontrolen anfertigen, da dieselben bei der Revision wieder den betreffenden Rechnungen zugewiesen werden.

Reiseentschädigung. Für die Berechnung der Reiseentschädigung ist der im Dienstbüchlein angegebene Wohnort allein maßgebend; es müssen daher die Nominativ-Etats in dieser Beziehung genau mit dem Dienstbüchlein übereinstimmen (vide im Uebrigen die einschlagenden Paragraphen des Verwaltungs-Reglements). Die in der Umgebung von Zürich, Winterthur und Frauenfeld zum Vor kurz einrückende Mannschaft bezieht die Reiseentschädigung bis auf ihren im Schultableau vorgezeichneten Waffenplatz und wird für die im Distanzenzeiger nicht eingetragenen Besammlungs- und Entlassungsorte ein Spezial-Distanzenzeiger angefertigt und den Komptabellen zugestellt werden. Das nach Außersihl-Wiedikon einberufene Trainbataillon bezieht die Reiseentschädigung, soweit sie überhaupt zu entrichten ist, bis Zürich.

Da wo sich in Bezug auf den Wohnort des Mannes Widersprüche ergeben sollten zwischen dem Dienstbüchlein und den Angaben des Mannes bei Aufnahme des Nominativ-Etats, sollen über solche Mannschaften, welche die Abmeldung am alten und die Anmeldung am neuen Wohnorte unterlassen haben, besondere Verzeichnisse aufgestellt und dem Divisions-Kriegskommissär zu Handen der zuständigen Behörden mit alter Besörderung eingesandt werden. Unter allen Umständen muß der Wohnort des Mannes im Nominativ-Etat mit dem Reisebelege übereinstimmen.

Rubrizierung der Ausgaben. Auf Rechnung des Wiederholungskurses der einzelnen Korps fallen alle ordentlichen Ausgaben und sind letztere in den zutreffenden Rubriken des Kassaheftes zu verrechnen. Derselben Ausgaben aber, welche nicht auf den gewöhnlichen Dienst in Wiederholungskursen der Korps Bezug haben, gehören auf die Budget-Rubrik „Extra Kosten für die Übungen zusammengezogener Truppenkörper“ und dürfen niemals in einer Korps-Komptabilität eingestellt werden.

Dahin gehören namentlich:

1. Die Gesamtausgabe für die Stäbe der Division, der drei Brigaden und der vier Infanterieregimenter (die Stäbe des Dragonerregiments, der Artillerieregimenter, des Divisionsparks und des Feldlazareths fallen dagegen zu Lasten der betreffenden Waffe); ferner die Ausgaben für die Offiziere des Stabes, welcher die feindliche Abtheilung befehligt.
2. Die Ausgaben für Holz und Stroh in Bivouacs, während dagegen die Kosten für Unterkunft in Kasernen und Kantonementen auf die Wiederholungskurse der einzelnen Korps fallen.
3. Die sämmtlichen Einrichtungskosten der Kantonemente (§ 232, lit. d des Verwalt.-Regl.), welche unter allen Umständen direkt aus der Kasse des Divisions-Kriegskommissariats bezahlt werden.
4. Die Transport- und Führleistungen:
 - a. Der Korps vom Vor kurz in die Linie (der Transport beim Einrücken in den Vor kurz und bei der Entlassung fallen auf die Wiederholungskurse der Korps).
 - b. Die Miete der Bagage- und Proviantwagen der Verwaltungskompanie.
 - c. Die Abschätzung der Reit- und Zugpferde, die Miete der leitern, soweit diese Ausgaben nicht zu Lasten der Wiederholungskurse der Korps fallen. Das Ober-Kriegskommissariat wird diese Kläffigur selbst vornehmen.
4. Allfällige Unvorhergesehenes.

II. Rapportwesen. Das Rapportwesen ist strikt nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Reglements zu führen und wird dessen erster Abschnitt (§§ 1—33) zur pünktlichsten Nachahnung empfohlen.

Effektiv-Rapporte. Effektiv-Rapporte sind zu erstellen: am Einrückungstag, an den Soldtagen den 6. und 14./15. September, welch' letzterer gleichzeitig Austritts-Rapport ist.

Unter Strafandrohung im Nichtbeachtungsfalle wird eingeschärft: Abgabe der Eintritts-Rapporte.

1. Sofort nach der mit aller Genauigkeit vorzunehmenden Erstellung des Nominativ-Etats haben die rechnungstellenden Organe (§ 331) die Eintritts-Effektiv-Rapporte der administrativen Einheiten an den Divisions-Kriegskommissär zu übermitteln und zwar so, daß dieselben spätestens Vormittags 9 Uhr des auf den Einrückungstag folgenden Tages in den Pektern Handen sind.

Führung der Nominativ-Etats.

2. Die Nominativ-Etats sind exakt à jour zu halten und alle vorkommenden Mutationen mit roter Linie nachzutragen.
3. Am Schluß des Dienstes müssen der Komptabilität beigelegt werden:

Rapporte zur Komptabilität gehörend.

- a. der im Sinne von Blatt 2 hier vor nachgeführte Nominativ-Etat;
- b. eine Dienstpferdkontrolle, welche in gleicher Weise wie der Nominativ-Etat nachzuführen ist;
- c. ein Eintritts-Effektiv-Rapport;
- d. die beiden Effektiv-Rapporte auf die Soldtage.

Die Korps-Chefs haben unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit den richtigen und rechtzeitigen Gang des Rapportwesens zu überwachen.

III. Besoldung. Soldauszahlung. Die Auszahlung des Soldes erfolgt am 6. und 14./15. September nach den Ansätzen des Art. 5 des Bundesgesetzes vom 21. Februar 1878 (Instruktions-Schluß) vide Anhang des Verwaltungsgesetzes.

Soldzulagen. Die Bataillons-Adjutanten haben auf die Soldzulage von Fr. 1 per Tag keinen Anspruch. Die Soldzulage von Fr. 1. 50 für Gulden wird nur so lange ausbezahlt, als dieselben einzeln oder in kleinen Detachementen den Stäben zugeheilt sind; ebenso erhalten die Brigades- und Regimentstrompeter die Soldzulage von Fr. 1. 50 nur für die Dauer ihrer wirklichen Dienstleistung bei den Stäben.

Soldberechtigung. Noch wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß laut der Verordnung betreffend Reiseentschädigung vom 24. Oktober 1878 die Soldberechtigung der Offiziere der kombinierten Truppenkorps mit dem Tage beginnt, wo sie sich, dem erhaltenen Befehl zu Folge, auf dem Sammelplatz einfinden. Der Entlassungstag der Stäbe gilt als Rücksetztag.

Die Soldberechtigung der Truppen ist durch die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes geregelt und es wird speziell auf die Abschnitte III und IV derselben verwiesen.

Dem Instruktionspersonal sind keine Kompetenzen auszurütteln, Ausmarschzulagen an dasselbe werden an den Divisions-Kriegskommissär bezahlt.

Vorschüsse. Die Quartiermeister der einzelnen Korps erhalten für die Wirkurse die nöthigen Vorschüsse direkt durch das Eidgenössische Oberkriegskommissariat auf die betreffenden Waffenplätze unter Anzeige an den Divisions-Kriegskommissär, welcher dieselben dafür belastet. Weitere Vorschüsse werden aus der Kasse des Divisions-Kriegskommissärs geleistet und es müssen dieselben rechtzeitig verlangt werden.

IV. Marschbefehle. Bahntransporte. Die Eisenbahnverwaltungen werden, soweit sie zum Truppentransport in Anspruch genommen werden, rechtmäßig davon in Kenntniß gesetzt. Die Gütscheine für den Bahntransport werden korpsweise ausgefertigt und sollen mit dem Effektiv-Bestande genau übereinstimmen, sowohl in Bezug auf Offiziere und Mannschaft, als auch für Pferde und Fuhrwerke.

(Schluß folgt.)

— (Division VI. Divisionsbefehl Nr. 3.) **Wehrmänner!** Nachdem die VI. Division im ordentlichen Turnus berufen ist, im Jahre 1882 größere Feldmanöver durchzuführen, sehe ich mich veranlaßt, vor Beginn unserer praktischen Arbeiten ein Wort an Alle zu sprechen.

Selt Instrukturen der Militärorganisation von 1874 hat die Division alle durch das Gesetz vorgesehenen Übungen in den kleineren und größeren Verbänden durchgenommen und muß daher darauf gefaßt sein, einer andern d. h. strengeren Beurtheilung unterstellt zu werden, als dies in den ersten Jahren der Fall sein konnte.

Die Grundsäße eines wohlgeordneten Wehrwesens sollen in That und Wahrheit in uns wohnen und jeden in seiner Stellung begleiten zu treuer Pflichterfüllung und unsterblicher Ausdauer und Hingabe.

Der gute Wille macht stark und das Wort unserer Väter Einer für Alle und Alle für Einen soll sich in dem Geist der Zusammenghörigkeit in der Division und einem edlen Wettstreit mit unsern Kameraden anderer Divisionen verkörpern.

Den Befehsführenden aller Grade rufe ich die Worte zu, die in neuester Zeit ein hervorragender General und Militärschriftsteller gebraucht hat:

„Meine Herren, haben Sie vor Allein den gesunden Verstand im Auge, geben Sie auf alle Anzeichen acht; schonen Sie und achten Sie den Soldaten, aber verwöhnen Sie ihn nicht und be halten Sie ihn beständig in der Hand; berücksichtigen Sie seine geringsten Bedürfnisse, aber bestrafen Sie an der Hand des Gesetzes schonungslos jede Verleugnung der militärischen Pflichten. Einschließen Sie sich schnell ohne Schwanken!“

Und den Soldaten rufe ich zu: Halten treu zur Fahne und

den gesetzlichen Obern! Das Vertragen außer Dienst sei würdig, höflich und anständig gegen Jedermann und wir werden uns das Vertrauen unserer höchsten Behörden und die Achtung unserer Mitbürger erwerben.

Gegenwärtiger Befehl soll bei einem bewaffneten Appell den Korps zur Kenntniß gebracht werden.

Gegeben im Hauptquartier Winterthur,
den 26. August 1882.

Der Kommandant der VI. Division:
Egloff, Oberst-Divisionär.

Ansland.

Österreich. (Stabsoffizierskurs der Artillerie.) Am 22. Juli wurde der unter der Leitung des technischen und administrativen Militär-Cemittess stehende Vorbereitungskurs für Stabsoffiziers-Aspiranten der Artillerie (1881—82) nach achtmonatlicher Dauer in Anwesenheit des General-Artillerie-Inspectors F.M. Erzherzog Wilhelm geschlossen. Alle Frequentanten desselben — 29 Hauptleute der Artillerie — absolvierten denselben mit günstigem Erfolge. Zwei waren gleich bei Beginn des Kurses frankheitshalber zurückgetreten. Der Erzherzog sprach den Frequentanten nach Schluß seine Anerkennung für ihren Fleiß und ihre Erfolge aus.

(Dest.-ung. W.-Btg.)

— (Landwehr-Übungen.) Am 2. September werden im Bruder-Lager 14 Landwehr-Schützenbataillone aus Ober- und Niederösterreich, sowie aus Steiermark konzentriert und unter Kommando der ranghöchsten Stabsoffiziere in Regimenter formiert, welche wieder in zwei Brigaden unter Kommandanten aus dem stehenden Heere formirt werden. Beide Brigaden wird der Landesverteidigungs-Minister Graf Welsersheimb kommandiren, der auch der Übungsteiler während der Lagerperiode ist. Kavallerie und Artillerie stellt die Wiener Garnison bei.

(Dest.-ung. W.-Btg.)

Frankreich. (Einführung in die Kavallerie.) In Frankreich, wo man seit einiger Zeit die Einführung der berittenen Truppen — und nicht allein der Offiziere — in öffentlichen Rennen, auch auf Dienstpferden, eifrig gefördert, dabei aber auch unter die Kontrolle der Vorgesetzten gestellt hat, ist das Reiten um Geldpreise auf Bedenken gestoßen. Der Kriegsminister hat jetzt angeordnet, daß die Sieger solche nicht in Empfang zu nehmen haben. Stattdessen erhalten sie Anweisungen auf die Preise und die Erlaubnis, für die letzteren nach ihrem Gefallen Erzeugnisse der Kunst oder Gegenstände von militärischem Nutzen zu erwerben und die Verkäufer durch jene Anweisungen zu bestreiten, welche von der Kasse der betreffenden Renngesellschaft eingelöst werden. Zugleich ist das Verbot eingeschärfst worden, anders als in der vorgeschriebenen Uniform (Dolman oder Waffenrock ohne Paletten, kurze Hosen und Reiterschläfen) auf der Bahn zu erscheinen. (M.-W.-Bl.)

Jedem schweizerischen Offizier werden folgende Bücher empfohlen als unentbehrliche Hilfsmittel beim Privatstudium, wie namentlich als praktische Nachschlagewerke im Dienste selbst.

Weiss, Oberst, das Wehrwesen der Schweiz. Preis Fr. 4.

*. Der Verfasser gibt in diesem Buche eine klare, erschöpfende Zusammenstellung der schweizer. Militärorganisation, der Reglemente &c., mit Berücksichtigung aller im Verordnungsweg erlaubten Ausführungsbestimmungen. Ein detailliertes Sachregister erleichtert die Orientierung über jede Frage.

Notples, Oberst-Div., Die Führung der Armee-Division bis zum Gefecht. Fr. 4.

*. Der Verfasser gibt an einem Beispiel alle Details des Felddienstes, die Anlage von Suppositionen, die Befehlsgebung, die Marchordnung, der Sicherungsdienst &c. — alles von der kleinsten Einheit jeder Waffengattung bis hinauf zur Division — werden an Hand dieses Beispiels praktisch erläutert. Speziell für Subalternoffiziere bietet das Buch eine reiche Quelle praktischer Rathschläge.

Bollinger, Oberst, Militärgeographie der Schweiz. Preis Fr. 2. 40.

*. Das einzige Werk über dieses wichtige Thema, welches auf die Bedürfnisse des Unterrichts Rücksicht nimmt und in den meisten Offiziers-Bildungsstätten als Lehrmittel benutzt wird.

Sämtliche drei Werke sind im Verlag von Orell Füssli & Co. erschienen, in allen Buchhandlungen zu haben und werden auf Verlangen auch zur Einsicht mitgetheilt.